



Eheregister

Am 01. Januar 2009 ist das Personenstandsreformgesetz (PStRG) in Kraft getreten. Eine Neuerung dieses Gesetzes ist der Wegfall des Familienbuches. Stattdessen gibt es Eheregister. Alte Familienbücher werden als Heiratseinträge fortgeführt. Die Neuregelung zur Zuständigkeit für die Fortführung und Aufbewahrung von Familienbüchern ist bereits am 24.02.2007 in Kraft getreten. Familienbücher werden nun von dem Standesbeamten weitergeführt bzw. aufbewahrt, der den Heiratseintrag für die Ehe führt. Das ist der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung beurkundet wurde. Bei Eheschließungen im Ausland führt der Standesbeamte das Familienbuch weiter, bei dem es sich am 24.02.2007 befand.

Für den Nachweis einer in Thailand geschlossenen Ehe sind die legalisierte thailändische Heiratsurkunde und das legalisierte thailändische Heiratsregister (Heiratsprotokoll) völlig ausreichend. Die nach hiesigem Ortsrecht geschlossene Ehe ist automatisch auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam.

Hinweise zum Legalisationsverfahren von thailändischen Urkunden zur Verwendung bei deutschen Behörden finden Sie [hier](#).

Antragstellung:

Zusätzlich zur Legalisation der Urkunden können Sie freiwillig auf Antrag eine gebührenpflichtige Registrierung in einem deutschen Eheregister vornehmen lassen. Nach der Eintragung kann vom Standesamt jederzeit eine deutsche Heiratsurkunde ausgestellt werden, was bei zukünftigen Behördengängen in Deutschland von Vorteil ist. Sofern einer der Ehegatten noch in Deutschland gemeldet ist, wird der Eintrag im Eheregister des Standesamtes am Wohnsitz geführt. Falls kein Meldewohnsitz mehr in Deutschland besteht, ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes einer der Ehepartner in Deutschland für die Eintragung im Eheregister zuständig.

Bei Wunsch nach einem solchen Eintrag kann der Antrag über die Botschaft gestellt werden.

Dazu bereiten Sie bitte folgende Unterlagen im Original mit je zwei Kopien vor (Ausnahme: vom ausgefüllten Antrag genügt eine Kopie):

- ausgefüllter Antrag (das Antragsformular finden Sie [hier](#))
- thailändische Heiratsurkunde*
- thailändisches Heiratsregister (Heiratsprotokoll)*
- Reisepässe beider Ehepartner (die aktuellen wie auch die Reisepässe, die im Zeitpunkt der Eheschließung gültig waren)
- Geburtsurkunden beider Ehepartner *
- sofern ein Ehegatte bereits zuvor verheiratet/verpartnert war: Nachweis über Vorehe(n)/ Partnerschaft(en) und deren Auflösung
- Ist im Reisepass ein ausländischer Wohnsitz eingetragen: Abmeldebescheinigung von Ihrem letzten innerdeutschen Wohnsitz

Diese Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen und die Legalisation* ausländischer Urkunden verlangen.

Alle antragsbegründenden Unterlagen werden durch die Botschaft an das zuständige Standesamt in Form von **beglaubigten Fotokopien** weitergeleitet. Unter Vorlage der Originale samt den Fotokopien

können letztere von der Botschaft beglaubigt werden. Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Vorsprache zur Unterzeichnung des Antrags **alle beizubringenden Unterlagen im Original** vorzulegen. Die Originale erhalten Sie wieder zurück, ein Satz der einfachen Fotokopien verbleibt bei unseren Akten.

Im Rahmen der Eheregistrierung kann auch eine Erklärung zum Ehenamen abgegeben werden. Wird ein Ehename bestimmt, müssen beide Ehegatten persönlich vorsprechen und den Antrag unterschreiben. Wird kein Ehename bestimmt bzw. wurde im Rahmen der Eheschließung bereits ein gemeinsamer Ehename bestimmt (und der thailändische Reisepass der Ehefrau entsprechend geändert) kann die Antragstellung durch den deutschen Ehegatten allein erfolgen.

Gebühren:

Bei der Auslandsvertretung fallen folgende **Gebühren** an:

- für Unterschriftsbeglaubigungen bei namensrechtlichen Erklärungen 79,57 Euro (Gebühr nach 5.1.1)
- falls keine namensrechtliche Erklärung nötig ist, beträgt die Gebühr 56,43 Euro (Gebühr nach 5.1.2)
- für die Fertigung und Beglaubigung von Fotokopien eines Schriftstücks 24,59 Euro (Gebühr nach 5.1.3)

Sämtliche Gebühren sind zahlbar in bar in THB. Die Beurkundung der Eheschließung durch das zuständige deutsche Standesamt ist ebenfalls gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für den Eintrag im Eheregister und die Ausstellung von Heiratsurkunden werden durch das zuständige Standesamt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben. Die Beurkundung erfolgt normalerweise nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten.

Die Bearbeitungsdauer hängt vom zuständigen Standesamt ab. Die Botschaft hat hierauf keinen Einfluss.

Vorsprache nach Terminvereinbarung:

Die persönliche Vorsprache zur Antragstellung ist nur nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich. Die Vorabübersendung des Antrags und der antragsbegründenden Unterlagen per E-Mail an info@bangkok.diplo.de ist erforderlich (PDF-Dateien, max. 8 MB pro E-Mail).

Bei Ihrer persönlichen Vorsprache sind alle Unterlagen vollständig vorzulegen. Bitte legen Sie die Originale sowie zwei Stapel der Fotokopien in identischer Reihenfolge der Sortierung vor.

** [Hier](#) finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen. Das Merkblatt zur Legalisation thailändischer Urkunden finden Sie in der Rubrik Legalisationen auf unserer Homepage. Personenstandsurkunden aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen.*

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden